

Gleiche bezüglich des städtischen und Kirchenarchivs zu Ottern-
dorf in Aussicht.

Es bedarf wohl keines Nachweises, daß die Veröffentlichung solcher anscheinend trockenen Urkundenverzeichnisse nicht minder im Interesse der betreffenden Städte wie der landes- und familiengeschichtlichen Forschung liegt. Durch eine mehr oder weniger subjective Auswahl aber und Kürzungen mit Rücksicht auf die Raumersparnis dürfte dem beabsichtigten Zwecke nicht gedient sein.

Mit Genehmigung der Magistrate von Wunstorf und Gronau werden jetzt die Auszüge der von ihnen dem Staatsarchiv vorbehaltlich des Eigenthums übergebenen, bis auf die Nachträge Stadt Wunstorf 73a, 74a und 81a von mir regestrierten Urkunden veröffentlicht. Möge dieses Beispiel die Collegien derjenigen hannoverschen Städte, deren Archive nicht von fachmännischer Seite verzeichnet und verwaltet sind, anregen, ihre älteren Urkunden zu sicherer Erhaltung und wissenschaftlicher Benutzung im Staatsarchiv zu hinterlegen.

1. 1261 Minden.

Cono, erwählter und bestätigter Bischof, und das Domcapitel zu Minden verleihen den Einwohnern von Wunstorf aus Dank für ihre Treue und Gehorsam das Recht der Stadt Minden, bestätigen ihnen die Privilegien der Bischöfe Johann¹⁾ und W[edekind]²⁾ unbeschadet des Rechtes des Archidiaconen an den Synodalpfennigen und weisen sie in Rechtsstreitigkeiten an die Entscheidung der Stadt Minden.³⁾

Beide Siegel von rother und gelber Seidenschnur ab.
Vgl. Hoogeweg, Urkunden des Bisthums Minden n. 762.

2. 1300 Juni 3 (feria sexta post festum penthecostes)
Minden.

Ludolf, Bischof von Minden, und Johann, Graf von Roden und Wunstorf, räumen bei ihrem Sühnebündnisse den Rittern, Knappen, Rathmannen und der Gemeinde zu Wunstorf

1) 1242—1253. 2) 1253—1261. 3) Marktprivileg von 1287 vgl. n. 67.